



StMELF • 80535 München

Per eAkte (interner Versand)
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft
Menzinger Str. 54
80638 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
L2-7670-1/1694

Name
Wolfgang Wintzer

Telefon
089 2182-2288

München, 06.08.2026

**Mangelhafte Verfügbarkeit an Bio-Raufutter und Bio-Feldfutter in
Bayern aufgrund der diesjährigen Dürre;
Anerkennung eines Katastrophenfalls auf Grundlage des Art. 1 Abs. 1
der Verordnung (EU) 2020/2146**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die weit unterdurchschnittlichen Niederschläge seit März bis einschließlich Juli 2026 in Verbindung mit Phasen anhaltend hoher Temperaturen in allen Regionen Bayerns haben teilweise schwerwiegende Auswirkungen auf die Versorgung tierhaltender Betriebe mit Bio-Rau- und Bio-Feldfutter.

Eine Beurteilung der Niederschlagssituation für die Monate März bis Juli 2026 in Bayern und der daraus zu folgernden Dürresituation wurde von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) auf Basis einer ausführlichen Analyse der aktuellen Niederschlagsdaten der Messnetze von LfL, des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und des Landesamts für Umwelt (LfU) einschließlich einer Aggregation auf Landkreis- und Regierungsbereichsebene vorgenommen.

Das Dürregebiet umfasst demnach alle Regierungsbezirke in Bayern. Ergänzend ist anzumerken, dass langanhaltende kühle Temperaturen im Frühjahr 2026 (v. a. April) das Wachstum im Grünland verzögerte und zu unterdurchschnittlichen Erträgen beim ersten Schnitt führte.

Aus der Auswertung der LfL und den Rückmeldungen der Sachgebiete L2.3 P der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ergibt sich, dass die Versorgungslage mit Bio-Rau- bzw. Bio-Feldfutter in Bayern aufgrund von Dürre unzureichend ist.

Gemäß Art. 22 Verordnung (EU) 2018/848 i. V. m. Art. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/2146 wird unter bestimmten Bedingungen für betroffene Öko-Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, Tiere mit nichtökologischen/ nichtbiologischen Futtermitteln zu füttern. Explizit werden in diesem Zusammenhang extreme Witterungsverhältnisse wie z. B. schwere Dürren genannt. Derartige Ereignisse können schwerwiegende Auswirkungen auf die ökologische/biologische Produktion in den betroffenen Betrieben oder Produktionseinheiten in der Union haben. Der Mitgliedstaat, in dem eine solche Situation eintritt, kann die Situation als Katastrophenfall anerkennen, um Ausnahmen von den Produktionsvorschriften in der Union zu ermöglichen.

Die oben dargestellte mangelhafte Versorgungslage mit Bio-Raufutter- und Bio-Feldfutter in den oben genannten Regionen Bayerns aufgrund der diesjährigen Dürre wird daher als Katastrophenfall im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/2146 anerkannt. Diese Feststellung gilt so lange, bis sich die Versorgungssituation mit Bio-Rau- bzw. Bio-Feldfutter in Bayern wieder verbessert hat, längstens jedoch für 12 Monate (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Art. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/2146).

Die LfL als gemäß Art.13 Abs. 1 Nr. 2 Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) zuständige Behörde kann somit auf Grundlage der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Art. 1

Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 den betroffenen Unternehmen die dort vorgesehenen Ausnahmen gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Wintzer
Ministerialrat